

# RS OGH 1937/12/21 1Ob1240/37

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1937

## Norm

RAO §10 Abs3

## Rechtssatz

§ 10 Abs 3 RAO sieht nur die Bestellung eines Rechtsanwaltes als Vertreters für eine bestimmte Rechtssache vor. Die Bestellung eines Rechtsanwaltes zum Vertreter einer Partei im allgemeinen ist dem Gesetz nicht bekannt. Hat eine Partei eine solche Bestellung beantragt und der Kammerausschuß diesen Antrag abgelehnt, so ist dagegen ein Rechtsmittel nicht zulässig.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 1240/37

Entscheidungstext OGH 21.12.1937 1 Ob 1240/37

Veröff: SZ 19/338

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0072422

## Dokumentnummer

JJR\_19371221\_OGH0002\_0010OB01240\_3700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)